

STAATSANGEHÖRIGKEITSVERTRAG ZWISCHEN DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DEM DEUTSCHEN REICHE, GEZEICHNET IN PRAG, AM 29. JUNI 1920

DAS DEUTSCHE REICH und DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE REPUBLIK schliessen zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit den folgenden Vertrag:

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.

Artikel 1.

1. Im Sinne der Vorschriften der Artikel 84, 85 des Friedensvertrags und dieses Vertrags ist als Ort, an dem eine Person wohnhaft oder ansässig ist, der Ort anzusehen, an dem sie sich in der erweislichen Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

2. Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz in diesem Sinne, so soll der Ort massgebend sein, an dem der überwiegende Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse liegt.

3. Lässt sich ein überwiegender Schwerpunkt in diesem Sinne nicht feststellen, so ist für die Anwendung der Artikel 84, 85 sowie des Artikels 7 dieses Vertrags der Wunsch der betreffenden Person massgebend. Die Erklärung hierüber ist dem Ministerium des Innern desjenigen Staates, in dessen Gebiete sich der nach dem Wunsche des Beteiligten massgebende Wohnsitz befindet, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags schriftlich abzugeben. Sie ist unverzüglich der Regierung des anderen Staates mitzuteilen.

Artikel 2.

Die beiden vertragschliessenden Teile sind darin einig dass als Tschechoslowaken deutscher Reichsangehörigkeit im Sinne des Artikels 85 Abs. 1., Satz 2 und Abs. 5 des Friedensvertrags die deutschen Reichsangehörigen tschechoslowakischer Rasse und Zunge anzusehen sind. Als Hauptmerkmal soll dabei gelten, ob eine Person von Kindheit an die tschechoslowakische Sprache als Muttersprache gesprochen hat. Als Tschechoslowake deutscher Reichsangehörigkeit soll nicht angesehen werden, wer von einem Vater deutscher Rasse und Zunge abstammt, es sei denn, dass der Vater bereits gestorben ist oder getrennt von seiner Familie lebt.

Artikel 3.

Staatsangehörigkeit der Bewohner des Hultschiner Landes.

Die beiden vertragschliessenden Teile sind darüber einig, dass diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die z. Z. des Inkrafttretens des Friedensvertrags von Versailles ihren Wohnsitz in dem durch Art. 83 Abs. 1 dieses Vertrags als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannten Gebiete hatten, mit diesem Zeitpunkt tschechoslowakische Staatsangehörige geworden und berechtigt sind, nach Massgabe des Artikels 85 für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Artikel 4.

Staatsangehörigkeit der Bewohner des Kreises Leobschütz.

Falls das in Art. 83 Abs. 4 des Friedensvertrags von Versailles bezeichnete Gebiet der tschechoslowakischen Republik zugeteilt werden sollte, erwerben die z. Z. der Zuteilung dort wohnhaften deutschen Reichsangehörigen mit diesem Zeitpunkte die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Die Optionsfrist (Art. 85, Abs. 1) läuft vom Tage der Zuteilung.

Artikel 5.

Staatsangehörigkeit der Bewohner anderer Gebiete der Tschechoslowakei.

1. Diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen und ihren Wohnsitz in anderen als in den Artikeln 3 und 4 bezeichneten Teilen der tschechoslowakischen Republik hatten, sind deutsche Reichsangehörige geblieben.

2. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Personen, welche in Gebieten wohnhaft sind, die der tschechoslowakischen Republik erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf Grund des Friedensvertrags von Versailles oder eines der übrigen den Krieg von 1914 beendigenden Friedensverträge zufallen sollten.

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER IM GEBIETE DER TSCHECHOSLOWAKEI GEBORENEN PERSONEN.

Artikel 6.

Die beiden vertragschliessenden Teile sind darin einig, dass eine Person, die nach dem Inkrafttreten des zwischen den Alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags im Gebiete der letzteren geboren ist oder geboren wird, durch die Geburt die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nur dann erwerben soll, wenn sie nicht durch Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Artikel 7.

Die beiden vertragschliessenden Teile sind darüber einig, dass die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die vor dem Inkrafttreten des zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags in dem Gebiete das auf Grund des Friedensvertrags von Versailles der tschechoslowakischen Republik zugefallen ist, oder noch zufällt, als Kinder damals dort wohnender deutscher Reichsangehöriger geboren sind, und die beim Inkrafttreten des Friedensvertrags die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen, sich wie folgt bestimmt:

a) für solche Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrags ihren Wohnsitz in dem Gebiete hatten, das nach Art. 33 Abs. 1 und 4 der Tschechoslowakei zugeteilt worden ist, oder zufallen wird, gelten die Vorschriften der Art. 3 und 4;

b) für solche Personen, die in dem angegebenen Zeitpunkt ihren Wohnsitz in einem der anderen durch den Friedensvertrag der Tschechoslowakei zuerkannten Gebiete hatten, gelten die Vorschriften des Artikels 5;

c) solche Personen, die ihren Wohnsitz im angegebenen Zeitpunkt im deutschen Reiche mit Ausnahme der unter a) bezeichneten Gebiete hatten, bleiben deutsche Reichsangehörige;

d) alle anderen Personen der oben bezeichneten Art werden von den beiden vertragschliessenden Teilen als ausschliesslich tschechoslowakische Staatsangehörige anerkannt. Sie können jedoch innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags von den von der tschechoslowakischen Regierung zu bestimmenden Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären, dass sie auf das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht verzichten und werden sodann nicht mehr als tschechoslowakische Staatsangehörige betrachtet; die Erklärung des Ehemannes wirkt für die Ehefrau und die Erklärung der Eltern für die weniger als 18 Jahre alten Kinder.

Artikel 8.

Wirkung der Optionserklärung.

Die beiden vertragschliessenden Teile sind darüber einig, dass die den Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles und dieses Vertrags entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist, und dass der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklaratorische Bedeutung zukommt.

Artikel 9.

Abgabe der Optionserklärung.

1. Die beiden vertragschliessenden Teile sind darüber einig, dass die Entscheidung über die abzugebenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird.

2. Die Optionserklärung ist der zuständigen Behörde gegenüber abzugeben. Zuständig ist für die Optionserklärungen der Personen, die für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit optieren wollen, die diplomatische Vertretung der tschechoslowakischen Republik in Berlin und für die Optionserklärungen der Personen, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren wollen, die diplomatische Vertretung des deutschen Reichs in Prag.

3. Die tschechoslowakische Regierung ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Optionsfrist ein Bevollmächtigter der deutschen diplomatischen Vertretung in Prag mit dem Amtssitze in Troppau bestellt wird, der zur Entgegennahme von Optionserklärungen aus den in Art. 83 Abs. 1 und 5 bezeichneten Gebieten zugunsten Deutschlands berechtigt und zu deren unverzüglicher Weitergabe an die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sein soll. Dieses Zugeständnis kann von der tschechoslowakischen Regierung jederzeit widerrufen werden.

4. Die deutsche Regierung und die tschechoslowakische Regierung werden einander allmonatlich auf diplomatischem Wege Verzeichnisse der bei ihren in Abs. 2 genannten Behörden abgegebenen Optionserklärungen übermitteln. Einrichtung und Inhalt dieser Verzeichnisse werden von den beiderseitigen zuständigen Zentralstellen vereinbart werden.

Artikel 10.

Form der Optionserklärung und Bescheid über deren Abgabe.

Die Optionserklärungen sind in schriftlicher Form oder zu Protokoll der zuständigen Behörde abzugeben. Über die Abgabe ist von der sie entgegennehmenden Behörde eine Bescheinigung zu erteilen, in der auch die Familienmitglieder anzuführen sind, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt.

Artikel 11.

Abgabe der Optionserklärung für jugendliche und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen.

1. Für elternlose Personen unter achtzehn Jahren, für minderjährige von mehr als achtzehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft (Obsorge) gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
2. Denjenigen Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist. Auf die Abgabe der Widerrufserklärungen finden die Vorschriften des Art. 9 des gegenwärtigen Vertrags entsprechende Anwendung.

Artikel 12.

Wahrung der Rechte der Optanten.

1. Die beiden vertragschliessenden Teile werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von dem sie wegoptieren, behalten dürfen, durch keinerlei Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf die eigenen Staatsangehörigen und auf alle im Staate wohnhaften Angehörigen anderer Staaten Anwendung finden.
2. Personen, die gemäss Artikel 85, Abs. 3 des Friedensvertrages, ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben, dürfen in der ihnen in Art. 85 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmassnahmen des bisherigen Aufenthaltsstaates beschränkt werden. Sie werden insbesondere keinerlei Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art zu zahlen haben. Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, über die steuerliche Behandlung solcher Optanten besondere Vereinbarungen zu treffen.
3. Personen, die ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates, für den sie optiert haben, verlegt und im Gebiete des von ihnen verlassenen Staates gemäss Art. 85 Abs. 4, Satz 1 des Friedensvertrags unbewegliches Gut zurückgelassen haben, sind berechtigt, zur Verwaltung des zurückgelassenen Gutes im Gebiete des verlassenen Staates zeitweilig Aufenthalt zu nehmen. Als unbewegliches Gut im Sinne dieses Artikels und des Art. 85 Abs. 4 Satz 1 sind auch Rechte jeder Art an gewerblichen Unternehmungen anzusehen.

Artikel 13.

Neuaufnahmen.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsangehörigen des anderen Teils in ihren Staatsverband, soweit diese Neuaufnahmen nicht auf den Vorschriften des Friedensvertrages von Versailles beruhen, erst

durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu aufzunehmenden Personen aus seinem Staate entlassen hat.

Die Entlassung kann demjenigen nicht versagt werden, der nachweist, dass er seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen Teiles verlegt hat, oder im Begriff ist, ihn dorthin zu verlegen. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf von sechs Monaten nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz noch oder wieder im Gebiete des bisherigen Aufenthaltsstaats hat.

SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN.

Artikel 14.

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung und Handhabung der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen werden:

1. eine gemischte Kommission und
2. ein ständiges Schiedsgericht eingesetzt.

Artikel 15.

Die gemischte Kommission besteht aus je 2 von den beiderseitigen Regierungen zu bestimmenden Vertretern.

Artikel 16.

1. Die Kommission verhandelt nur die ihr von einer der beiden Regierungen durch die betreffende Delegation zugewiesenen Fälle.
2. Sie verhandelt über die ihr zugewiesenen Fälle schriftlich.
3. Gelingt es nicht, auf diesem Wege eine Übereinstimmung zu erzielen, so tritt die Kommission zwecks Erzielung dieser Übereinstimmung zu gemeinsamen Sitzungen unter abwechselndem Vorsitz zusammen. Der Ort des Zusammentretens wird zwischen den beiden Vorsitzenden vereinbart. Kommt keine Vereinbarung zustande, so findet die Zusammenkunft abwechselnd in Prag und in Berlin, das erste Mal in Prag statt.

Artikel 17.

Gelangt die gemischte Kommission nicht zur Schlichtung eines Streitfalles, so hat sie ihn dem Schiedsgericht abzugeben.

Artikel 18.

1. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von jedem der beiden Teile bestellten Schiedsrichter und einem dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende wird von den Schiedsrichtern gewählt. Kommt keine Einigung zustande, so wird der jeweilige diplomatische Vertreter des Königreichs der Niederlande in Prag oder in Berlin von der Regierung des Staates in welchem das Schiedsgericht zusammentritt, ersucht werden, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder einen Vorsitzenden zu bestellen.

Artikel 19.

Das Schiedsgericht ist ständig und tritt abwechselnd in Berlin und in Prag, das erste Mal in Berlin zusammen.

Artikel 20.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, dem Schiedsgericht jedes zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen und alle nötigen Unterlagen zu liefern; sie verpflichten sich ferner, durch ihre Gerichte und Behörden dem Schiedsgericht jede mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Übermittlung von Zustellungen, und bei der Beweiserhebung gewähren zu lassen.

Artikel 21.

1. Das Verfahren und die Geschäftsordnung regelt das Schiedsgericht selbst.
2. Das Schiedsgericht entscheidet durch Stimmenmehrheit. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Artikel 22.

Jede Regierung trägt die Bezüge der von ihr bestellten Schiedsrichter ganz, die durch besondere Vereinbarung zwischen den Regierungen festzusetzenden Bezüge des Vorsitzenden zur Hälfte.

Artikel 23.

Ratifizierung.

1. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Prag ausgetauscht werden.
2. Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.
3. Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Stücken, und zwar je in tschechoslowakischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind massgebend. Der ratifizierte Vertrag wird von beiden Staaten in ihren amtlichen Gesetzsammlungen in beiden Texten veröffentlicht werden.

So geschehen zu Prag am 29. Juni eintausend neunhundert und zwanzig.

Für das Deutsche Reich:
(L. S.) VON STOCKHAMMERN m. p.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, Vol. 20, 1923, p.86-96.]